

Zusammenfassendes Referat von J. Spühler

Autor(en): **Spühler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **10/1909 (1909)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Behandlung der Erhebung

durch die Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

auf der Jahresversammlung vom 19. Juni 1908 in Solothurn.

A. Zusammenfassendes Referat

von

J. Spühler.

Von dem Vorstande unsrer Gesellschaft ist mir der umfangreiche Dossier über das Mädchenturnen mit dem Auftrage übermittelt worden, das eingegangene Material zu sichten und zu verarbeiten und der heutigen Versammlung die Hauptresultate der Erhebungen vorzulegen. Indem ich mich hier in Kürze der letztgenannten Pflicht entledige, erbitte ich mir Ihre Aufmerksamkeit und trete ohne Umschweife auf meine Aufgabe ein.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass der Stand des Mädchenturnens an unsern schweizerischen Schulen sehr stark abhängig ist von den topographischen Verhältnissen unseres Landes, von der Beschäftigung seiner Bewohner, vom Vorhandensein der Hilfsmittel für das Turnen im allgemeinen und für das Mädchenturnen im besondern und von der Wertschätzung, die ihm sowohl von Seite des Volkes, als auch von derjenigen der Behörden und der Lehrerschaft entgegengebracht wird.

Diese Verhältnisse finden zunächst einmal ihren Ausdruck in den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über das Mädchenturnen. Während die Bergkantone über dieses Unterrichtsfach nicht legisferieren — Wallis hat zwar in seinem Unterrichtsgesetze vom Jahre 1907 die Grundlage für die Einführung des Mädchenturnens erhalten —, finden sich in den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen der Kantone des Flachlandes fast überall grundlegende Bestimmungen, sei es, dass das Mädchenturnen extra genannt oder vom Jugendturnen wenigstens nicht ausgenommen ist. Indessen sind auch im Flachlande die Verhältnisse innerhalb desselben Kantons oft sehr verschieden, so dass bei gegebener Grundlage das Mädchenturnen oft nur unter günstigen Bedingungen, wie sie hauptsächlich in Städten und grössern industriellen Gemeinwesen zu treffen sind, zur Durchführung gelangt ist. Es scheint auch da oder

dort, wo die Mädchen der Unterstufe früher gemeinsam mit den Knaben turnten, seit der Einführung der Turnschule für den militärischen Vorunterricht das Turnen der Mädchen suspendiert worden zu sein. Im Kanton St. Gallen können die Mädchen vom Turnunterricht dispensiert werden, sofern er ihnen nicht in gesonderten Klassen und nach einem speziellen Lehrplan erteilt werden kann, und der Kanton Schaffhausen darf die Mädchen der Elementarschule zugunsten des Arbeitsschulunterrichtes vom Turnen dispensieren. Den Gemeinden des Kantons Luzern ist gestattet, da, wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichts vorfinden, diesen Unterricht auch für Mädchen als Freifach einzuführen. Der grosse Kanton Bern mit seinen mannigfachen Verhältnissen hat seit 1894 die überaus vernünftige Bestimmung: Durch Beschluss der Gemeinden kann für die Mädchen das Turnen obligatorisch erklärt werden, und Baselland ist hierin in seinem Schulgesetzentwurf vom 13. Juni 1908 Bern gefolgt.

Dies die Verhältnisse an den Primarschulen! An den Sekundarschulen sind sie oft günstiger, indem an grössern Sekundarschulen das Mädchenturnen fast überall eine Stätte hat, an kleinern allerdings sehr oft fehlt.

Die Lehrerseminarien haben überall den Turnunterricht aufgenommen, doch sind die Verhältnisse nach Stundenzahl und nach Stellung zum Mädchenturnen derart verschieden, dass sie einer besondern Darstellung bedürfen.

In bezug auf den Beginn des Mädchenturnunterrichtes ist zunächst daran zu erinnern, dass eine Reihe von Kantonen den Turnunterricht überhaupt erst mit dem 10. Altersjahre beginnen lassen, wo sie vom Bunde aus für das Knabenturnen hiezu verhalten werden können; in diesen Kantonen beginnt natürlich auch das Mädchenturnen nicht früher. Andere dagegen fangen früher schon mit dem Betriebe der Leibesübungen an, und dies kommt dann meist auch den Mädchen zu gute. So verzeichnen denn eine Anzahl Kantone den Beginn des Mädchenturnens mit dem 1. Schuljahr, so Zürich, Solothurn, Waadt und Genf, sodann Bern und Neuenburg in einigen Gemeinden. In den übrigen Kantonen setzt das Mädchenturnen teils mit der Sekundarschule, teils 1—2 Jahre früher ein.

Während der ganzen Dauer ihres Besuches der Volksschule erhalten die Mädchen Turnunterricht im Kanton Zürich (8—9 Jahre), in Freiburg, Bulle und Murten, in Solothurn (7 Jahre), Waadt (8—9), einzelne Gemeinden von Neuenburg und in Genf (bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr). Auch die übrigen Kantone führen den

(etwas später aufgenommenen) Turnunterricht in der Regel bis zum Schulaustritt weiter, so dass die Mädchen dieser Kantone auf 4—7 Turnjahre kommen.

Die Zahl der wöchentlichen Turnstunden ist meist 2; darunter bleiben 2 Gemeinden des Kantons Glarus (1—2 im Sommersemester), Solothurn (1—2), Baselland (1—2), eine Gemeinde des Kantons Schaffhausen, Graubünden (1 Stunde in der V. u. VI. Klasse), Appenzell A.-Rh. (einige Gemeinden 1, andere 1½ St.), Waadt (Primarschule 1 St.), Neuenburg (Primarschule 1) und Genf (1½ St. in den untern Klassen dreimal eine halbe Stunde, in den obern meist zweimal Dreiviertelstunden).

Wo gemischte Schulklassen bestehen, da werden Knaben und Mädchen im Turnen vielfach, wenigstens bis zu einer gewissen Altersgrenze, gemeinsam betätigt. So in Zürich, Bern, Solothurn (in Ordnungs-, Marsch- u. Freiübungen), Graubünden, Appenzell A.-Rh. (eine Gemeinde), Thurgau, Tessin und Genf. Mit dem 12. Altersjahre tritt meist die Trennung ein; wo nur ein Lehrer an der Schule amtet, gehen die Mädchen des Turnens dann meist verlustig; sind mehrere, so werden Parallelklassen für das Turnen kombiniert. Dies wird in Zürich, wo es möglich ist, mit Knaben und Mädchen gleichzeitig zwei verschiedene Hallen zu benützen, auch vor dem 12. Altersjahre schon praktiziert.

Weit mehr als beim Knabenturnen erweist sich beim Turnen der Mädchen dessen Abhängigkeit vom Vorhandensein gedeckter Turnlokalitäten. Man kann im allgemeinen sagen, dass das Mädchenturnen nur da das ganze Jahr gepflegt wird, wo Turnhallen vorhanden sind und dass es auf der Unterstufe da etwa noch während der schönen Jahreszeit gemeinsam mit dem der Knaben seine Pflege findet, wo wenigstens Turnplätze vorhanden sind. Im allgemeinen liegt es für die Mädchen der Sekundarschule da brach, wo Turnhallen fehlen; und doch besteht für sie ein Übungsstoff für Sommer und Winter, der vom Vorhandensein einer Turnhalle unabhängig ist und sich gerade durch gute gesundheitliche Wirkungen auszeichnet. Der Lehrer sollte eben auch hier, wie in andern Zweigen des Unterrichts, sich von der Schablone frei machen können und aus einem grossen Vorrate auswählen, was unter vorliegenden Verhältnissen und auch bei noch so bescheidenen Hilfsmitteln seinen Schülern den grössten Nutzen gewährt.

Turnplätze und -Hallen werden natürlich nicht ausschliesslich nur für Mädchen eingerichtet, sie finden vielmehr vorzugsweise

für das Turnen der Knaben Verwendung. Die Zahl der Turnhallen nimmt Jahr für Jahr zu, und es weist z. B. der Kanton Waadt in 388 Gemeinden bereits 38 Hallen auf. Auch offene Spielhallen werden erstellt, so in den Kantonen Bern, Baselstadt und Zürich.

In weitaus den meisten Kantonen werden die Gemeinden von den Kantonen bei der Einrichtung von Turnplätzen und Turnhallen subventioniert, sei es nach einem bestimmten Regulativ, sei es von Fall zu Fall, oder sei es durch Überweisung eines Teiles der Bundessubvention an die Gemeinden mit dieser Zweckbestimmung.

In den höhern Mädchenschulen figuriert das Turnen meistens als Unterrichtsfach, sei es als obligatorisch oder als fakultativ, sei es als verbindlich in den einen Schulabteilungen oder Klassen und wahlfrei in den andern. Wo die Koedukation Platz gegriffen hat, da werden die Mädchen entweder, wie an der Kantonsschule Schaffhausen, vom Turnen dispensiert, oder, meist mit Preisgabe der Jahresklassen, zu besondern Turnabteilungen vereinigt, wie z. B. in Bern, Winterthur usw.

Nur wenige Kantone besitzen keine Vorschriften über die Dispensation der Mädchen vom Turnunterricht; an den meisten Orten wird ein ärztliches Zeugnis verlangt, das für die Sekundarschülerinnen des Kantons Neuenburg vom Schularzte visiert sein muss. Baselland nennt neben dem ärztlichen Attest auch noch körperliche und gesundheitliche Indisposition.

Ungemein mannigfaltig sind die Verhältnisse in bezug auf die regelmässige Kontrolle über das Mädchenturnen. Keine Inspektion melden ausser den Kantonen, die kein Mädchenturnen besitzen, Freiburg, Appenzell und Schaffhausen, wobei es übrigens mit den beiden erstgenannten Kantonen, wie in fast allen übrigen, die Bewandnis haben kann, dass die Kontrolle auch über dieses Fach von der ordentlichen Schulaufsicht ausgeübt wird (Rektoren, Inspektoren, Gemeinde- und Bezirksschulbehörden). Eine Reihe von Kantonen geht durch Einsetzung von Turnexperten oder (Kantonal- bzw. Bezirks-) Turninspektoren über das Genannte hinaus, so Zürich, Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen (aber nur für das Knabenturnen), Aargau, Waadt (durch einen besondern Funktionär des Unterrichtsdepartements), Neuenburg (für das Mädchenturnen noch die *maitresse surveillante*) und Genf (durch eine besondere Lehrerin).

Der Mädchenturnunterricht wird in denjenigen Landschulen, welche den Mädchen Turngelegenheit bieten, natürlich vom Klassenlehrer bzw. von der Klassenlehrerin erteilt, und dieser Modus der

Zuteilung des Turnunterrichtes wird vielfach auch in den Schulen der Städte oder grösserer Industrieorte befolgt. In diesen Verhältnissen kommt es dann oft vor, dass die Kunstfächer Zeichnen, Singen und Turnen den Lehrern nach ihrer Befähigung oder nach ihrer Vorliebe zugeteilt werden. Ausschliessliche Fachturnlehrer wirken an den Sekundarschulen der Kantone Luzern, Glarus, Freiburg, Waadt und Neuenburg. Neben den Klassenlehrern wirken in folgenden Kantonen noch Fachturnlehrer: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Graubünden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf.

Die Frage, ob das Mädchenturnen durch einen Lehrer oder durch eine Lehrerin zu unterrichten sei, scheint nur an wenigen Orten grundsätzlich erörtert oder gar grundsätzlich gelöst zu sein. Dies in Genf, wo das Mädchenturnen in den Sekundar- und höhern Schulen durch diplomierte Turnlehrerinnen erteilt wird. Luzern überträgt das Mädchenturnen der Sekundarschule, Baselstadt dasjenige der Töcherschule ausschliesslich weiblichen Lehrkräften, den Turnunterricht an den Lehrerinnenseminarien dagegen männlichen. Welches System das bessere sei? Wer möchte es entscheiden? Die Hauptsache ist und bleibt wohl, dass die Inhaber dieses Faches mit dem Übungsbedürfnis der Mädchen vollauf vertraut sind, eine einwandfreie Auswahl von Turnübungen zu treffen wissen, diese in richtiger Weise anordnen und durchzuführen verstehen und vor allem den nötigen Takt besitzen, ohne den die Wirksamkeit an einer Mädchenschule undenkbar ist.

Der Turnunterricht ist in fast allen Seminarien vorgesehen; eine Ausnahme machen Fleurier und Schaffhausen, wo — was ich kaum begreifen kann — die Schülerinnen der pädagogischen Abteilung leer ausgehen. Was Basel mit seinen zwei Jahresstunden in einer einzigen Klasse eines dreijährigen Kurses Erfolgreiches für die Befähigung der Lehrerinnen zur Erteilung des Turnunterrichtes tun kann, ist mir nicht recht klar.

In den Lehrerinnenseminarien wird aus natürlichen Gründen dem Mädchenturnen die ausgedehnteste Pflege zuteil, wenn auch nicht versäumt wird, die künftigen Lehrerinnen zu befähigen, den Turnunterricht für Knaben und Mädchen der Vorstufe und der 1. Stufe zu erteilen. In Seminarien, die von beiden Geschlechtern besucht sind, werden die Mädchen meist, wie in Küsnacht, Solothurn, Kreuzlingen und Rorschach, zu besondern Turnabteilungen zusammengezogen.

Das Pensum des Seminarturnunterrichtes ist nach seiner theoretischen und nach seiner praktischen Seite so umfassend, dass für das Mädchenturnen nicht mehr viel Zeit abfällt. Die Lehrerseminarien in Küsnacht, Solothurn (pädagog. Abteilung der Kantonsschule), St. Gallen und Wettingen erteilen ihren Zöglingen in der obersten Klasse oder in den beiden obersten Klassen Unterricht im Mädchenturnen, andere Seminarien vielleicht auch noch, doch ist dies der Berichterstattung nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Sie stellen sich damit auf den Standpunkt, jeder Lehrer sei zu befähigen, den Mädchenturnunterricht wenigstens vorläufig übernehmen zu können, wenn zu seiner vollen Beherrschung auch der Besuch besonderer Bildungskurse für Mädchenturnlehrer unbedingt nötig ist.

Da das Seminar auch in dieser Beziehung dem jungen Lehrer nicht alles bieten kann, muss hier seine Fortbildung ins Werk gesetzt werden.

Es ist natürlich eine grosse Seltenheit, wenn hierin von den Gemeinden vorgegangen werden kann. Es geschieht dies etwa in den Fällen, wo von diesen, wie z. B. in den Städten Zürich und Bern, Jugendspielkurse für Lehrer und Lehrerinnen veranstaltet werden.

In der Einrichtung von Kursen können die Kantone schon weiter gehen als die Gemeinden. Von kantonalen Spielkursen berichtet nur Genf, während andere Kantone, wie z. B. Thurgau und St. Gallen, darauf hinweisen, dass das Jugendspiel in den Turnkursen gepflegt werde.

Kantonale Lehrerturnkurse wurden in den letzten Jahren in der einen oder andern Form in verschiedenen Kantonen veranstaltet, in Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Waadt und Genf; aber die meisten waren zur Ausbildung im Knabenturnen bestimmt. Nur St. Gallen berichtet von einem Mädchenturnkurse, und Genfs Kurse im schwedischen Turnen dienen beiden Geschlechtern.

Die meiste Förderung wird den Turnlehrern einerseits durch den Besuch der Mädchenturnkurse des Schweiz. Turnlehrervereins zuteil, die mit Bundessubvention durchgeführt werden und sehr gut besucht sind, andererseits durch den regelmässigen Besuch der Übungen der immer zahlreicher entstehenden Lehrerturnvereine. Die letztern bieten dem Lehrer Gelegenheit, sich beständig praktisch auf einem Gebiete zu betätigen, wo Kennen und Können so untrennbar miteinander verbunden sind, und das Gelernte vorweg wieder im Unterrichte zu verwenden. Die Lehrerturnkurse ermöglichen denjenigen Lehrern, die sich nicht an den Übungen von

Lehrerturnvereinen beteiligen können, ihre Fortbildung, werden aber gerade auch von den eifrigsten Besuchern der Lehrerturnvereine gerne benützt, um eine Stoffübersicht zu gewinnen und noch mehr in die Spezialzwecke einzudringen, denen solche Kurse dienen. Lehrerturnvereine gibt es jetzt in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Tessin und Waadt. Sie werden zum Teil vom Bunde oder von den Kantonen und etwa auch von den Gemeinden subventioniert und haben sich in den letzten Jahren fast überall mit dem Mädcheturnen beschäftigt.

Kommt für den Besuch der Lehrerturnvereine hauptsächlich nur die Aufwendung eines Bruchteils der freien Zeit in Betracht, so gesellen sich diesem Faktor bei dem Besuche von Lehrerturnkursen noch die Reise- und die Verpflegungskosten bei.

Da Staat und Gemeinden des Vorteils teilhaftig werden, welcher dem Schulturnen aus dem Besuche solcher Kurse durch die Lehrer erwächst, ist es nur recht und billig, dass sie dem Lehrer einen Beitrag an die erwachsenen Kosten gewähren. Es sind in der Tat nur wenige Kantone, welche über gewährte Subventionen nichts einberichten können. Einzelne Kantone haben auch Besucher auswärtiger Mädcheturnkurse oder Turnanstalten subventioniert. Bund und Kanton könnten in dieser Beziehung noch weiter gehen, indem sie planmässig gewisse Aufgaben zum Studium auswählen und hiefür die geeigneten Kräfte heraussuchen und delegieren würden.

Die Gelegenheit, allfällige Bemerkungen, Wünsche und Anregungen zur Förderung des Mädcheturnens anzubringen, ist von den Kantonen nicht in überreichem Masse benützt worden. Sie seien immerhin namhaft gemacht. Dem Vorschlage, der Bund möge das Mädcheturnen durch finanzielle Unterstützung fördern (durch Beiträge an Platz-, Hallen- und Gerätebeschaffung und durch Erhöhung der Bundessubvention im allgemeinen), begegnen wir in einigen Berichten. Der Ausdehnung des Mädcheturnens, den Körperübungen im weitesten Sinne reden einige Berichterstatter das Wort (Zürich, Bern, Glarus und Aargau) und einige unter ihnen fordern das Obligatorium des Turnens der Mädchen im schulpflichtigen Alter und die Aufstellung bezüglicher Vorschriften durch den Bund. Besondere Kurse werden von Solothurn angeregt, eine Anleitung für das schweizerische Mädcheturnen nach Anlage der Turnschule für Knaben von Zürich und Schaffhausen; Baselstadt kann darauf hinweisen, dass es bei seiner Gesetzesrevision das Mädcheturnen weiter nach unten

auszudehnen strebt, und Genf, dass es in den letzten Jahren nicht nur Verbesserungen im Mädchenturnen durchgeführt, sondern namentlich auch das Gehalt der Turnlehrerinnen erhöht habe.

Welches sind nun die Wünsche unserer Gesellschaft? Es gibt wohl kein Mitglied, das nicht von der Notwendigkeit überzeugt ist, im Interesse der Volksgesundheit den Leibesübungen unserer heranwachsenden weiblichen Jugend eine grössere, eine allgemeine Ausdehnung zu geben. Allein die Verschiedenheit der Lebens- und der Schulverhältnisse zu Stadt und Land, zu Berg und Tal, die in den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und in deren weiterem Ausbau zu Tage tretende Verschiedenheit der Wertschätzung des Mädchenturnens und nicht zum mindesten die nicht durchweg ausreichende Befähigung des Lehrerstandes zur Erteilung des Mädchenturnunterrichtes stehen einer ungesäumten und gleichmässigen Durchführung dieses Unterrichtszweiges hindernd im Wege. Indessen ist es nicht unmöglich, durch etappenweises Vorgehen einige Erfolge zu erzielen. Die Kantone und Gemeinden sollten ermuntert werden, da, wo die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen für den Mädchenturnunterricht bestehen, dieses Fach sukzessive auszubauen. In den gemischten Schulen die Mädchen unter dem 12. Altersjahr vom Turnen mit den Knaben auszuschliessen, ist keine Notwendigkeit und entspringt der irrigen Ansicht, die der Turnschule für den militärischen Vorunterricht entnommenen Übungen haben in der Tat militärischen Charakter und seien für die Mädchen weder förderlich noch angängig. Wo es nicht möglich ist, die Mädchen zu Sonderturnklassen zu vereinigen, können sie bei etwelcher Rücksichtnahme im Gerättturnen bis zum 10. bis 12. Altersjahr sehr wohl mit den Knaben zusammenturnen. Nachher hat allerdings wegen der weitem Differenzierung in der Entwicklung der beiden Geschlechter eine Trennung des Unterrichtes einzutreten; allein bei gutem Willen könnten die Mädchen an vielen Orten, wo sie jetzt leer ausgehen müssen, körperlich betätigt werden. Die Revision der Unterrichtsgesetze sollte überall da, wo noch keine gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen über das Mädchenturnen bestehen, benützt werden, um solche zu schaffen. Zum mindesten sollte angestrebt werden, den Gemeinden das Recht zu geben, das Mädchenturnen obligatorisch zu erklären.

Kantone und Gemeinden sind im fernern zu ermuntern, der Beschaffung der Hilfsmittel des Turnens — Plätze, Hallen, Geräte — auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und für das

Fach auf allen Schulstufen auch die nötige Zeit zu gewähren. Zwei Wochenstunden sind im Vergleich zu der Zahl der übrigen Schulstunden gewiss nicht zu viel verlangt. Nicht zu vernachlässigen ist eine hinreichende Kontrolle des Unterrichts.

Alle diese Mittel führen indessen neben dem Ziel vorbei, wenn die Befähigung der Lehrerschaft zur Erteilung des Mädcheturnens nicht eine genügende ist. Und in dieser Hinsicht bleibt noch viel zu tun übrig. Vor allem müssen die Lehrerbildungsanstalten auf diesem Gebiete mehr leisten als früher, auch wenn es mit einer Vermehrung der Turnzeit ermöglicht werden müsste.

Den im Amte stehenden Lehrern ist hinreichende Gelegenheit zur Ausrüstung für den Beruf des Mädcheturnlehrers und zur Fortbildung auf diesem Gebiete zu geben. Das eidgenössische Departement des Innern ist demnach zu ersuchen, durch erhöhte Subvention den schweizerischen Turnlehrerverein in die Lage zu versetzen, seine Kurse im Mädcheturnen zu vermehren und deren Besuch zu erleichtern. Kantone und Gemeinden sind zu ermuntern, das letztere auch zu tun. Wo kantonale Kurse für das Mädcheturnen durchgeführt werden, da sollte der Bund, gleich wie beim Knabeturnen, wo er die Kosten der Leitung übernimmt und sich mit dem Kanton in die Ausrichtung eines Taggeldes teilt, die Durchführung dieser Kurse unterstützen und ermöglichen.

Für die im Amte stehenden wie für die frisch in den Schuldienst tretenden Lehrer ist ein zuverlässiger Führer im Mädcheturnen dringend vonnöten, weshalb der Bund zu ersuchen ist, die Herausgabe einer Turnschule für Mädchen beförderlich an die Hand zu nehmen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen gestatte ich mir darum, Ihnen folgende Leitsätze zur Annahme vorzulegen:

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege erachtet den heutigen Stand des Mädcheturnens in der Schweiz nicht für allgemein befriedigend und hält weitere Fortschritte auf dem Gebiete der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über das Mädcheturnen in der Gewährung der nötigen Hilfsmittel für dasselbe und in der Ausbildung der Lehrkräfte für durchaus notwendig.

2. Sie richtet deshalb an das Tit. Eidgenössische Departement des Innern das Gesuch:

a) die bis jetzt schon ausgeübte Förderung des Mädcheturnens durch weitergehendere Subventionierung der Mädcheturnkurse in Zukunft noch wirksamer zu gestalten,

b) dem Unterricht im Mädchenturnen durch Herausgabe einer eidgenössischen Turnschule für Mädchen zu Hilfe zu kommen.

3. Die Kantone ersucht sie:

- a) Das Mädchenturnen nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen weiter auszubauen;
- b) bei künftigen Revisionen der Unterrichtsgesetze da, wo die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen dieses Faches zurzeit noch fehlen, auf deren Schaffung bedacht zu sein;
- c) den Leibesübungen des weiblichen Geschlechtes aller Schulstufen die nötige Zeit einzuräumen, ihren Betrieb, soweit es noch erforderlich ist, durch die Unterstützung der Gemeinden bei der Anlage der nötigen Plätze und der Erstellung von Turnhallen zu fördern und auch eine genügende Kontrolle des Betriebes und des Erfolges des Mädchenturnens einzurichten;
- d) vor allem aber der Vorbereitung der Lehrer für die Erteilung des Mädchenturnunterrichtes in der Lehrerbildung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und zur Fortbildung der Lehrer auf diesem Gebiete da, wo es tunlich ist, Kurse zu veranstalten, die Teilnehmer an diesen oder an andern zweckentsprechenden Bildungsgelegenheiten angemessen zu subventionieren und auch die Gemeinden hiefür zu interessieren.

In der Erziehungsdirektoren-Konferenz wurde die Befürchtung geäussert, die Enquete möchte die Veranlassung bilden, diejenigen Kantone, die ihrer geographischen und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wegen noch nichts oder nicht viel für das Mädchenturnen haben tun können, an den Pranger zu stellen. Diese Befürchtung ist indessen nicht begründet; denn wir alle haben ein hinreichendes Verständnis für die erwähnten Verhältnisse der in Frage kommenden Kantone. Wir wissen im fernern auch die körperlichen Leistungen der Mädchen zu würdigen, die drinnen in unsern Bergen täglich einen Schulweg von ein bis zwei Stunden und dies oftmals unter recht ungünstigen Verhältnissen zurückzulegen haben; und wenn wir auch dafür halten, es wäre diesen Mädchen hauptsächlich aus erzieherischen Gründen ein gewandt und anstellig machender Turnunterricht zu gönnen, so können wir uns zurzeit wohl mit dem Aushilfsmittel zufrieden geben, mit diesen Schülerinnen im Freien einige fröhliche Bewegungsspiele auszuführen und im (gut gelüfteten) Schulzimmer zur Unterbrechung des anhaltenden Sitzens einige passende Turnübungen vorzunehmen, und gerne anerkennen wir das Bestreben, doch wenigstens den in den

industriellen Orten der Talsohle wohnenden Schülerinnen die Wohltat regelmässiger Leibesübungen zu bieten.

Je mehr das weibliche Geschlecht in Wettbewerb mit dem männlichen tritt, desto mehr ist ihm ein Vorrat an körperlicher Gesundheit und körperlicher Kraft und ein Komplex seelischer Eigenschaften vonnöten, die sich vielleicht unter dem Namen Tatkraft zusammenfassen lassen. Dieser Vorrat an gesunder Lebenskraft darf nicht zu klein bemessen sein und darf nicht schon während des Studiums oder während kurzer Betätigung in Handel und Industrie aufgezehrt werden, sondern er muss auch dann noch vorhalten, wenn die Frau sich dem Broterwerb ab- und ihrer natürlichen Bestimmung zuwenden kann. Das Lebensglück Tausender, die Zukunft unseres Volkes, sie stehen im innigsten Zusammenhang mit dem Gesundheitszustande der Mütter. Eines der Mittel, sie zu fördern, liegt in einer richtig geleiteten körperlichen Erziehung unsrer Mädchen. Diese zu vervollkommen, ist das Bestreben der vorgelegten Leitsätze, die ich Ihnen darum zur Annahme bestens empfehle.